

Ergänzung zum aktuellen Schutzkonzept; Umsetzungshinweise für die Volksschule
Stand: 12. März 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Einzelne Schulfächer	2
1.1. Schulschwimmen	2
1.2. Bewegung und Sport	2
1.3. Wirtschaft, Arbeit, Haushalt	2
1.4. Musik.....	2
1.5. Klassenübergreifender Unterricht Sek I	2
1.6. Schulanlässe und Exkursionen.....	2
2. Vorgehen bei Verletzung der Pflicht, eine Schutzmaske zu tragen	3
2.1. Lehrpersonen und weiteren Personal (personalrechtliche Massnahmen).....	3
2.2. Schülerinnen und Schüler (disziplinarische Massnahmen).....	3
2.3. Eltern und Drittpersonen	3
3. Maskentragdispens Lehrpersonen	3
4. Maskentragdispens Schülerinnen und Schüler	3
5. Hilfestellung im Fach Bewegung und Sport.....	4

Einleitung

Alle aktuellen Handlungshinweise und Aufgaben sind im Kantonalen Schutzkonzept für die Schulen im Kanton Glarus (Richtlinie zur Umsetzung der Covid-19-Verordnung besondere Lage) beschrieben. In Ergänzung zu dazu gelten bis auf weiteres an der Volksschule folgende Umsetzungshinweise:

1. Einzelne Schulfächer

1.1. Schulschwimmen

Es gilt die generelle Schutzmaskenpflicht für alle Erwachsenen auf dem Weg zum Schulschwimmen und im Hallenbad. Ausnahmen sind in spezifischen Situationen möglich (bspw. Unterrichtssequenz im Wasser).

1.2. Bewegung und Sport

Zum Fach Bewegung und Sport wurden in Zusammenarbeit mit dem Glarner Verband für Sport in der Schule (GVSS) Hilfestellungen erarbeitet, welche im Kapitel 5 abgebildet sind.

1.3. Wirtschaft, Arbeit, Haushalt

Im Unterricht im Fachbereich Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH) können Lehrpersonen die Maske abnehmen, sobald sie zur Nahrungsaufnahme am Tisch sitzen. Die Abstandsvorschriften zu den Schülerinnen und Schülern sind einzuhalten.

Für den Unterricht an den 1. und 2. Klassen (Nahrungszubereitung und -einnahme) gelten folgende Hinweise:

- Hände waschen, wenn die Schulküche betreten wird, vor dem Kochen und vor dem Tisch decken.
- Die Gruppengrösse je Tisch beträgt höchstens vier Schülerinnen und Schüler.
- Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden.

1.4. Musik

Beim Singen im Innenraum ist möglichst auf eine gute Belüftung zu achten. Singen, Proben und Musizieren (einschliesslich Chor) ohne Aufführungen vor Publikum ist erlaubt.

1.5. Klassenübergreifender Unterricht Sek I

Falls organisatorisch möglich, ist der Unterricht vorzugsweise im Klassenverband zu organisieren.

1.6. Schulanlässe und Exkursionen

Bis zu den Frühlingsferien sind Schulreisen/Exkursionen sowie Skilager/Skitage in der näheren Umgebung angezeigt. Auf den Gebrauch der öffentlichen Verkehrsmittel ist in der Regel zu verzichten.

2. Vorgehen bei Verletzung der Pflicht, eine Schutzmaske zu tragen

2.1. Lehrpersonen und weiteren Personal (personalrechtliche Massnahmen)

Grundsätzlich gilt es immer das Gespräch zu suchen und eine einvernehmliche Lösung anzustreben.

Wer als Angestellte oder Angestellter das Tragen der Maske trotz Pflicht und ohne gültige Dispens verweigert und somit eine Weisung des Arbeitgebers missachtet, kann personalrechtlich sanktioniert werden. Dies geht theoretisch bis zum Entscheid, jemanden fristlos zu entlassen.

2.2. Schülerinnen und Schüler (disziplinarische Massnahmen)

Auch bei Schülerinnen und Schüler, die sich ohne besondere Gründe weigern, eine Maske zu tragen, greift das ordentliche Recht. Sie können gestützt auf das Bildungsgesetz disziplinarisch sanktioniert werden. Die Erziehungsberechtigten sind gehalten, die Schule in der Durchsetzung der Maskenpflicht zu unterstützen (gemäss BiG Art. 57 Abs. 1 haben sie die Kinder zur Einhaltung von schulischen Anordnungen anzuhalten).

2.3. Eltern und Drittpersonen

Bei Missachtung der Maskenpflicht kann Erziehungsberechtigten und Drittpersonen der Zutritt zum Schulgebäude und -areal verweigert werden.

3. Maskentragdispens Lehrpersonen

- Ein Maskentragdispens muss stets durch ein ärztliches Attest bestätigt werden. Solange ein solches nicht vorliegt, hat die Lehrperson den Präsenzunterricht zu erteilen und die Maske gemäss Weisung zu tragen.
- Liegt ein ärztliches Attest vor, klärt die Schulleitung in Zusammenarbeit mit der betroffenen Lehrperson, unter welchen Voraussetzungen eine Weiterführung insbesondere des Präsenzunterrichts – unter Einhaltung des Schutzkonzeptes – möglich wäre. Bei den übrigen Tätigkeitsbereichen muss auf die Maskentragdispens Rücksicht genommen werden (z.B. keine persönliche Teilnahme an Schulkonferenzen; möglich sind aber z. B. Elternkontakte via Videokonferenz).
- Offenbar kursiert im Internet eine Vorlage für ein Attest, das von einem Dr. iur. Raschein verfasst wurde. Dieser beruft sich auf «Menschenrechte» gemäss Art. 7 bis 10 der Bundesverfassung (BV; SR 101) sowie auf das Verhältnismässigkeitsgebot und das Willkürverbot. Das DBK teilt die rechtlichen Einschätzungen von Dr. iur. Raschein nicht und empfiehlt, das Attest nicht zu akzeptieren. Grundrechte gelten nicht absolut. Sie können eingeschränkt werden, wenn die Einschränkung eine gesetzliche Grundlage hat und durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt sowie verhältnismässig ist (vgl. Art. 36 BV). Willkür liegt nur vor, wenn eine Massnahme offensichtlich unhaltbar ist. Für die Maskenpflicht bestehen ausreichende gesetzliche Grundlagen. Sie verfolgt den Zweck, öffentliche Interessen von hoher Tragweite wie die Gesundheit der Bevölkerung und die Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems zu schützen.

4. Maskentragdispens Schülerinnen und Schüler

- Ein Maskentragdispens muss stets durch ein ärztliches Attest bestätigt werden. Solange ein solches nicht vorliegt, hat die Schülerin respektive der Schüler die Maske gemäss Weisung zu tragen.
- Falls Eltern mit einer Haftungserklärung für Mund-Nasenschutz auf die Schule zukommen, so ist dieses Papier nicht zu unterschreiben. Im Internet kursiert offenbar ein Standardschreiben dazu. Es geht dabei um die Haftungsübernahme der Schule bei allfälligen «psychischen und körperlichen Gesundheitsschäden» der Kinder.

- Mögliche Textbausteine für ein Antwortwortschreiben in diesen Fällen:
 - *Die angeordnete Maskenpflicht war nötig und hat auch Wirkung gezeigt. Die Ansteckungszahlen gehen entsprechend zurück. Im Falle von Ausbrüchen wird der Schulbetrieb weniger eingeschränkt. Das Tragen der Masken findet auch zum Schutz der Träger statt.*
 - *Haftungserklärungen, wie Sie sie vorgelegt haben, sind in unserem Rechtssystem weitgehend unbekannt und würden keine Probleme lösen. Alle Beteiligten bemühen sich nach bestem Wissen und Gewissen richtig zu handeln. Entsprechend stellen sich auch keine besonderen Haftungsfragen. In rechtlicher Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass auch Grundrechte nicht absolut gelten. Sie können eingeschränkt werden, wenn die Einschränkung eine gesetzliche Grundlage hat und durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt sowie verhältnismässig ist (vgl. Art. 36 BV). Willkür liegt nur vor, wenn eine Massnahme offensichtlich unhaltbar ist.*
 - *Für die Maskenpflicht bestehen ausreichende gesetzliche Grundlagen. Sie verfolgt den Zweck, öffentliche Interessen von hoher Tragweite wie die Gesundheit der Bevölkerung und die Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems zu schützen. Aus diesem Grund nehmen wir Ihr Schreiben gerne zur Kenntnis, werden aber keine Haftungserklärung unterzeichnen.*

5. Hilfestellung im Fach Bewegung und Sport

(Erarbeitet in Zusammenarbeit mit dem GVSS, angelehnt an den Kanton Uri)

Ausgangslage im Sport allgemein

Der Bund hat am 24. Februar erste Lockerungsschritte der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus beschlossen, die auch den Sport betreffen und ab dem 1. März bis vorerst 31. März 2021 gelten. Sportaktivitäten im Freien ohne Körperkontakt in Gruppen bis höchstens 15 Personen werden auf den dafür notwendigen Sportanlagen wieder erlaubt. Für Kinder, Jugendliche und jungen Erwachsene mit Jahrgang 2001 oder jünger gelten mit Ausnahme des Zuschauerverbots im Sport keine Einschränkungen mehr.

Ausgangslage für den Schulsport

Der obligatorische Sportunterricht kann unter Einhaltung der Schutzkonzepte und Hygieneregeln des BAG auf allen Stufen der Volksschule im Klassenverband stattfinden. Die generelle Maskentragpflicht für Schülerinnen und Schüler der Oberstufe gilt im Innenbereich auch für den Sportunterricht, denn im Gegensatz zum Vereinssport findet der Sportunterricht obligatorisch statt. Die Lehrpersonen können den Schülerinnen und Schülern in bestimmten Situationen jedoch das Abnehmen der Maske erlauben. So beispielsweise in besonders belastenden Situationen oder in Beurteilungssequenzen.

Folgendes gilt im Schulsport:

- Sportunterricht ist vorzugsweise im Klassenverbund vorzusehen.
- Hände sind vor und nach dem Sportunterricht zu waschen.
- Auf Händeschütteln, Abklatschen, Checks usw. ist zu verzichten.
- Der Schwimmunterricht kann durchgeführt werden. Vorbehalten bleiben Anordnungen und Schutzkonzepte der Anlagenbetreiber.
- Im Rahmen der ordentlichen Reinigung soll den häufig berührten Oberflächen besondere Beachtung geschenkt werden.
- Im Freien gilt gemäss Schutzkonzept keine Maskentragpflicht.
- Im öffentlichen Raum sollen sich die Sportlehrpersonen soweit möglich an den geltenden Regeln orientieren.

Empfehlungen für den Schulsport

Grundsätzlich gelten für Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen bis Jahrgang 2001 keine Einschränkungen. Trotzdem empfiehlt es sich im Rahmen des Schulsports, Sportarten und Aktivitäten mit engem oder länger andauernden Körperkontakt (z.B. Kampfsportarten) zu vermeiden, sprich Aktivitäten ohne Körperkontakt zu bevorzugen.

Sportarten und Aktivitäten ohne Geräte und Körperkontakt:

- Darstellen und Tanzen, allgemeine Bewegung zu Musik
- Leichtathletik (v. a. Laufdisziplinen), Rad- und Rollsport
- Orientierungslauf
- Fitnesstraining (Kraftcircuit, Postenarbeit, Workout usw.)
- Koordinationstraining
- Geräteturnen
- Kleine Spiele ohne Körperkontakt
- Schwimmen

Weitere Sportarten und Aktivitäten mit Geräten ohne Körperkontakt:

- Teamspiele ohne Körperkontakt (Volleyball, Tchoukball, Baseball)
- Rückschlagspiele (z. B. Badminton)
- Parcours oder Postenübungen mit Material
- Spiele und Übungen mit Bällen, Frisbees oder anderen Flugobjekten

Sportarten, die bedingt empfohlen sind:

- Teamspiele mit Körperkontakt (Basketball, Fussball, Handball, Unihockey, Wasserball usw.)

Auf folgende Sportarten soll verzichtet werden:

- Ringkampf-Spiele (schwingen, ringen etc.)
- Kampfsportarten und Kampfspiele (Rugby, American Football etc.)

Hygienemassnahmen spezifisch im Sportunterricht

Folgende Hygienemassnahmen sind unter den Vorgaben des BAGs anzuwenden:

- Hände vor und nach dem Sportunterricht oder bei versehentlichem Kontakt waschen.
- Auf Händeschütteln, Abklatschen, Checks usw. ist zu verzichten.
- Sporthallen, Umkleidekabinen und Duschen sollen regelmässig gereinigt werden.
- Oberflächen Lichtschalter, Tür- und Fenstergriffe, Handläufe Sanitäranlagen und Waschbecken sollen in regelmässigen Abständen gereinigt werden.
- Räumlichkeiten müssen regelmässig und ausreichend belüftet werden.
- Das Reinigen von Turngeräten (Bälle, Matten etc.) ist nicht nötig.